



Tabak- und Biersteuer

A.001 1. Januar 2022

Richtlinie R-120-3

Grenzüberschreitender Verkehr mit Tabak und Tabakfabrikaten

Bei den Richtlinien handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht und zu den nichtzollrechtlichen Erlassen des Bundes. Richtlinien werden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung veröffentlicht.

Aus den Richtlinien können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Abkürzungsverzeichnis

| Begriff/Abkürzung | Bedeutung |
|--------------------------|--|
| AZA | Ausfuhrzollanmeldung |
| BAZG | Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit |
| D-xx | Dienstweisungen xx |
| EZA | Einfuhrzollanmeldung |
| LE | Lokalebene |
| OZL | Offenes Zolllager |
| R-xx | Richtlinie xx |
| TABI | Tabak- und Biersteuer |
| Tares | Elektronischer Zolllarif |
| TStG | Tabaksteuergesetz (TStG; SR 641.31) |
| TStV | Tabaksteuerverordnung (TStV; SR 641.311) |
| ZE | Zugelassene Empfängerin / zugelassener Empfänger |
| ZS | Zollstelle |
| ZV | Zugelassene Versenderin / zugelassener Versender |

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|--------|---|----|
| 1 | Rechtliche Grundlagen..... | 5 |
| 2 | Zweck | 5 |
| 3 | Geltungsbereich..... | 5 |
| 4 | Organisation..... | 6 |
| 5 | Begriffe | 6 |
| 5.1 | Rohtabak (Tarifnummern 2401.1010-2401.3090) | 6 |
| 5.2 | Homogenisierter Tabak (Tarifnummer 2403.9100) | 6 |
| 5.3 | Expandierter Tabak inkl. expandierte Rippen (Tarifnummer 2403.9940)..... | 6 |
| 5.4 | Tabakfabrikate (Tarifnummern 2402.1000-9000, 2403.1100-1900, 2403.9910, 2403.9990 und 2404.1100) und Ersatzprodukte | 6 |
| 5.5 | Ersatzprodukte | 6 |
| 6 | Vorschriften..... | 7 |
| 6.1 | Einfuhr von Rohmaterial | 7 |
| 6.2 | Einfuhr von Tabakfabrikaten und Ersatzprodukten | 8 |
| 6.3 | Einfuhr von Tabakfabrikaten im Privatwarenverkehr | 8 |
| 6.4 | Einfuhrveranlagung..... | 8 |
| 6.4.1 | Steuertarif für Zigaretten | 9 |
| 6.4.2 | Steuertarif für Zigarren inklusive Zigarillos, Stumpen, Kiel, Toscani und Virginia..... | 9 |
| 6.4.3 | Steuertarif für Feinschnitttabak (zum Selberdrehen von Zigaretten) und Wasserpfeifentabak | 9 |
| 6.4.4 | Steuertarif für anderen Rauchtobak als Feinschnitt- und Wasserpfeifentabak und übrige Tabakfabrikate (Rollentobak, Zigarrenabschnitte und andere)..... | 10 |
| 6.4.5 | Steuertarif für Kautobak inklusive Snus und Schnupftobak | 10 |
| 6.4.6 | Festsetzung der Steuersätze | 10 |
| 6.4.7 | Einfuhrveranlagung von Zigaretten | 11 |
| 6.4.8 | Einfuhrveranlagung von Pfeifentobak..... | 12 |
| 6.4.9 | Einfuhrveranlagung von nicht für den Kleinhandel verpacktem Feinschnitt- oder Rauchtobak..... | 12 |
| 6.4.10 | Einfuhrveranlagung von Tabakfabrikaten für zugelassene Steuerlager | 12 |
| 6.4.11 | Einfuhrveranlagung von inländischen Rückwaren | 13 |
| 6.4.12 | Einfuhrveranlagung von Mustern..... | 13 |
| 6.4.13 | Handelsvorschriften | 14 |
| 6.5 | Spezialprodukte | 14 |
| 6.5.1 | Beedies..... | 14 |
| 6.5.2 | Blunts - Tobakblätter zum Rollen | 14 |
| 6.5.3 | Dampfsteine, Molasse für Dampfsteine und ähnliche Produkte..... | 15 |
| 6.5.4 | Tabakfabrikate zum Erhitzen..... | 15 |
| 6.6 | Ausfuhr von Rohmaterial | 15 |
| 6.7 | Ausfuhr von Tabakfabrikaten | 15 |
| 6.7.1 | Allgemeines | 15 |
| 6.7.2 | Ausfuhr ohne Steuerrückerstattung..... | 16 |
| 6.7.3 | Ausfuhr mit Antrag auf Steuerrückerstattung..... | 16 |
| 6.7.4 | Ausfuhr aus einem zugelassenen Steuerlager | 16 |
| 6.7.5 | Angaben in der Ausfuhranmeldung NCTS | 16 |
| 6.7.6 | Ausländische Rückwaren..... | 17 |
| 6.7.7 | Ausfuhr von Zigaretten nach Samnaun | 17 |
| 6.8 | Lagerverfahren | 17 |
| 6.8.1 | Zollfreilager | 17 |

| | | |
|-------|--|----|
| 6.8.2 | Offene Zolllager | 18 |
| 6.8.3 | Versandhandel ab Zolllager | 18 |
| 7 | Besonderheiten | 19 |
| 7.1 | Vernichtung von Rohtabak, homogenisiertem oder expandiertem Tabak inklusive expandierte Rippen..... | 19 |
| 7.1.1 | Gesuch | 19 |
| 7.2 | Vernichtung von Tabakfabrikaten | 19 |
| 7.2.1 | Voraussetzungen für die Rückerstattung..... | 19 |
| 7.2.2 | Gesuch | 19 |
| 7.2.3 | Kontrolle der Rückerstattungsfrist bei inländischen und eingeführten Tabakfabrikaten von Steuerpflichtigen mit Zahlungsstundung..... | 19 |
| 7.2.4 | Kontrolle der Rückerstattungsfrist bei eingeführten Tabakfabrikaten von Steuerpflichtigen ohne Zahlungsstundung | 20 |
| 7.2.5 | Abgaben für den Tabakpräventionsfonds und den Finanzierungsfonds Inlandtabak (SOTA) | 20 |

1 Rechtliche Grundlagen

- Tabaksteuergesetz (TStG; SR 641.31)
- Tabaksteuerverordnung (TStV; SR 641.311)

2 Zweck

Die Tabaksteuer ist eine besondere Verbrauchssteuer. Der Steuer unterliegen:

- die im Inland gewerbsmässig hergestellten, verbrauchsfertigen sowie die eingeführten Tabakfabrikate;
- Ersatzprodukte.

Der Reinertrag dient vollumfänglich der Finanzierung der AHV/IV.

3 Geltungsbereich

Das Tabaksteuergesetz basiert auf folgenden Grundsätzen:

- Die ins Zollinland eingeführten sowie die im Zollinland hergestellten Waren werden steuerlich gleichbehandelt.
- Die Steuerforderung entsteht für die im Inland hergestellten Tabakfabrikate, sobald sie für die Abgabe an die Verbraucherinnen und Verbraucher fertig verpackt sind, für die eingeführten Tabakfabrikate nach den Vorschriften, die für die Entstehung der Zollschuld gelten, und für die Tabakfabrikate in zugelassenen Steuerlagern im Zeitpunkt, in dem sie das Lager verlassen oder im Lager verwendet werden.

Die Steuer wird bemessen:

- für Zigaretten und Zigarren je Stück und in Prozent des Kleinhandelspreises;
- für Feinschnitttabak und Wasserpfeifentabak je Kilogramm und in Prozent des Kleinhandelspreises;
- für übrige Tabakfabrikate in Prozent des Kleinhandelspreises.

Wer im Inland gewerbsmässig Tabakfabrikate herstellt oder zum Weiterverkauf einführt, wer Rohmaterial einführt oder im Inland gewerbsmässig Handel mit inländischem oder eingeführtem Rohmaterial betreibt, benötigt einen Revers, der beim Bundesamt für Zoll und Grenzschutz (BAZG), Bereich Tabak- und Biersteuer (TABI) zu beantragen ist.

Herstellerinnen oder Hersteller und Importeurinnen und Importeure, welche die erforderlichen Sicherheiten bieten, kann TABI ein zugelassenes Steuerlager für Tabakfabrikate bewilligen. Zugelassene Steuerlager dienen dem Zweck, unbesteuerbare Waren herzustellen, zu bearbeiten und zu bewirtschaften.

Vorbehalten bleibt, soweit das TStG nicht abweichende Bestimmungen enthält, die Gesetzgebung über das Zollwesen und den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

4 Organisation

Zuständig für den Vollzug der Gesetzgebung und den Erlass entsprechender Vorschriften ist:

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)
Tabak- und Biersteuer
Route de la Mandchourie 25
2800 Delémont
Tel.: 058 462 65 00
E-Mail: tabak@bazg.admin.ch

5 Begriffe

5.1 Rohtabak (Tarifnummern 2401.1010-2401.3090)

Als Rohtabak gilt Tabak in natürlichem Zustand in Form von ganzen Pflanzen oder von getrockneten oder fermentierten Blättern.

5.2 Homogenisierter Tabak (Tarifnummer 2403.9100)

Homogenisierter oder rekonstituierter Tabak weist die Merkmale eines Papierblatts von brauner Farbe mit unverkennbarem Tabakgeruch auf. Er wird in Rollen oder Flocken importiert.

5.3 Expandierter Tabak inkl. expandierte Rippen (Tarifnummer 2403.9940)

Expandierter Tabak ist Tabak, der einer Behandlung (z.B. mit CO₂) unterzogen wurde, um das Zellgewebe aufzublasen. Mit dem Zusatz von expandiertem Tabak in Zigaretten wird deren Volumen vergrössert.

5.4 Tabakfabrikate (Tarifnummern 2402.1000-9000, 2403.1100-1900, 2403.9910, 2403.9990 und 2404.1100) und Ersatzprodukte

Als Tabakfabrikate gelten Zigarren, Zigarillos und Zigaretten sowie Rauchtobak inklusive Tabakfabrikate zum Erhitzen, Wasserpfeifen-, Kau- oder Schnupftobak.

5.5 Ersatzprodukte

Nach Artikel 3 TStV gelten als Ersatzprodukte Erzeugnisse, die nicht oder nur teilweise aus Tabak bestehen, die aber wie Tabak oder Tabakfabrikate verwendet werden, auch wenn sie für den Verbrauch nicht angezündet werden müssen. Besteuert werden sie, wie der Tabak oder die Tabakfabrikate, die sie ersetzen.

Nicht als Ersatzprodukte gelten:

- elektronische Zigaretten und
- Cannabisblüten und andere Cannabisprodukte, die keinen Tabak enthalten.

Dampfsteine sowie die Molasse für Dampfsteine gelten als Ersatzprodukte.

Bei zum Rauchen bestimmten Mischungen und Produkten auf pflanzlicher Basis muss die Steuerpflicht bei TABI abgeklärt werden. Raucherwaren und Zigaretten, deren Mischung Tabak enthält, sind hingegen steuerpflichtig.

6 Vorschriften

6.1 Einfuhr von Rohmaterial

Rohtabak oder Tabakabfälle der Tarifnummern 2401.1010, 2010 und 3010 können nur eingeführt werden, wenn die Importeurin oder der Importeur bei TABI einen Revers hinterlegt hat. Die Reversnummer muss in der EZA angegeben werden.

Rohtabak oder Tabakabfälle der Tarifnummern 2401.1090, 2090 und 3090 können grundsätzlich nur eingeführt werden, wenn die Importeurin oder der Importeur über eine Bewilligung von TABI verfügt (Toleranz: 2,5 kg Eigenmasse).

Bei der Veranlagung von Rohtabak muss in der EZA der Tabaksortencode gemäss nachfolgender Tabelle angegeben werden:

| Code | Sorte | Code | Sorte |
|------|--------------------|------|--------------------|
| 1 | Kentucky | 19 | Java |
| 2 | Maryland | 20 | Sumatra |
| 3 | Virginia dunkel | 21 | Manila |
| 4 | Virginia hell | 22 | Orient |
| 5 | Burley | 23 | Deutschland |
| 6 | Seedleaf Conn. | 24 | France |
| 7 | Florida | 25 | Italiener |
| 8 | Périque | 26 | Semois |
| 9 | Mexico | 27 | Ungar |
| 10 | Havanna | 28 | Latakia |
| 11 | Domingo | 29 | Mischungen |
| 12 | Porto Rico | 30 | Mattierpulver |
| 13 | Carmen | 31 | Muster |
| 14 | Rio Grande | 32 | Rippen |
| 15 | Brasil | 33 | Abfälle |
| 16 | Paraguay | 34 | Dunkler Tabak |
| 17 | Argentinier | 35 | Expandierte Rippen |
| 18 | Südamerika Diverse | 36 | Deckblätter |

Handelsmuster und Kleinsendungen bis 50 kg Eigenmasse können mit dem Code 31 «Muster» abgefertigt werden.

Homogenisierter (TN 2403.9100) und expandierter Tabak (TN 2403.9940) kann grundsätzlich nur eingeführt werden, wenn die Importeurin oder der Importeur bei TABI einen Revers hinterlegt hat. Die Reversnummer muss in der EZA angegeben werden.

6.2 Einfuhr von Tabakfabrikaten und Ersatzprodukten

Die Einfuhr ist nur möglich, wenn die Importeurin oder der Importeur bei TABI einen Revers hinterlegt hat. Die Reversnummer muss in der EZA angegeben werden.

Die anmeldepflichtige Person muss folgende Zusatzangaben machen:

| | Zigarren | Zigaretten | Schnitttabak usw. | Sortimente |
|--|--|--|--|---|
| Code Produkt<u>h</u>auptgruppe: | 1 | 2 | 3 | 4 |
| Code Produkt<u>u</u>ntergruppe | 01 = Stumpfen 02 = Zigarillos 03 = Kiel 04 = Longfiller* 05 = Mediumfiller* 06 = Shortfiller* 07 = Virginia / Brissago 08 = Toscani (ganze) 09 = Toscanelli 10 = Beedies 11 = Blunts * = Kopfzigarren | 01 = Inlandtabak 02 = Maryland 03 = American Blend 04 = Orient 05 = European Blend 06 = Virginia 07 = Andere | 01 = Pfeifentabak 02 = Feinschnitttabak** 03 = Wasserpfeifentabak 04 = Kautabak 05 = Schnupftabak 06 = Abschnitte, andere | 01 = Zigarren 02 = Zigaretten 03 = Schnitttabak |
| Laufnummer (Produktnummer): | Wird von TABI vergeben (z. B. «325»). Nicht angemeldete Produkte sind mit der Nummer 999 zu bezeichnen. | | | |
| Bezeichnung: | Marke / Produktname (z. B. «Marlboro Gold KS Box») | | | |
| Kleinhandelspreis (= Detailpreis) | Fr. pro Stück (z. B. «0.30» für 30 Rappen oder «35.00» für Fr 35.-) | | Fr pro kg (z. B. «148.00») | Fr. pro Sortiment |

6.3 Einfuhr von Tabakfabrikaten im Privatwarenverkehr

Tabakfabrikate im Privatwarenverkehr mit einem Wert bis 1000 Franken und einem Bruttogewicht bis 10 kg können nach den Ansätzen im Tares veranlagt werden. Diese Pauschalansätze beinhalten die Zollabgabe und die Tabaksteuer.

Sendungen, welche die Wert- oder Gewichtslimiten überschreiten, dürfen nicht nach den Pauschalansätzen veranlagt werden.

6.4 Einfuhrveranlagung

Tabakfabrikate der Tarifnummern 2402.1000-2020, 2403.1100-1900, 2403.9910, 2403.9990 und 2404.1100 werden bei der Einfuhr nach den nachfolgend aufgeführten Steuertarifen veranlagt.

Steuerbefreit sind:

Von Reversinhaberinnen und Reversinhabern der Nummernserie 1000-7999 eingeführter, nicht für den Kleinhandel verpackter Feinschnitttabak oder Rauchtobak, der zur gewerblichen Herstellung von Tabakfabrikaten verwendet wird. Diese Produkte sind auch von der Abgabe für den Finanzierungsfonds Inlandtabak (SOTA) und der Abgabe für den Tabakpräventionsfonds befreit.

6.4.1 Steuertarif für Zigaretten

Die Steuer setzt sich aus einem fixen (sog. spezifischen) Anteil von 11,832 Rappen je Stück sowie einem Wertanteil (ad valorem) von 25 Prozent des Kleinhandelspreises zusammen. Der Mindeststeuersatz beträgt 21,210 Rappen je Stück.

| | Beispiel 1 Fr. je 1000 Stück | Beispiel 2 Fr. je 1000 Stück |
|---------------------------|--|--|
| Kleinhandelspreis (KHP) | 315.00 | 420.00 |
| Steuerbelastung: | | |
| ➤ spezifisch | 118.32 | 118.32 |
| ➤ ad valorem 25 % von KHP | 78.75 | 105.00 |
| Total | 197.10 | 223.35 |
| Mindestsatz | 212.10 | |

Zigaretten unterstehen ausserdem der Abgabe für den Finanzierungsfonds Inlandtabak (SOTA) sowie der Abgabe für den Tabakpräventionsfonds von jeweils Fr. 1.30 je 1000 Stück.

6.4.2 Steuertarif für Zigarren inklusive Zigarillos, Stumpen, Kiel, Toscani und Virginia

Die Steuer setzt sich aus einem fixen (sog. spezifischen) Anteil von 0,56 Rappen je Stück sowie einem Wertanteil (ad valorem) von 1 Prozent des Kleinhandelspreises zusammen.

| | Beispiel Fr. je 1000 Stück |
|--------------------------|--------------------------------------|
| Kleinhandelspreis (KHP) | 15 000.00 |
| Steuerbelastung : | |
| ➤ spezifisch | 5.60 |
| ➤ ad valorem 1 % von KHP | 150.00 |
| Total | 155.60 |

6.4.3 Steuertarif für Feinschnitttabak (zum Selberdrehen von Zigaretten) und Wasserpfeifentabak

Die Steuer setzt sich aus einem fixen (sog. spezifischen) Anteil von Fr. 38.00 je kg sowie einem Wertanteil (ad valorem) von 25 Prozent des Kleinhandelspreises zusammen. Der Mindeststeuersatz beträgt Fr. 80.00 je kg Eigengewicht.

| | Beispiel 1 Fr. je kg | Beispiel 2 Fr. je kg |
|---------------------------|---------------------------------|---------------------------------|
| Kleinhandelspreis (KHP) | 100.00 | 200.00 |
| Steuerbelastung: | | |
| ➤ spezifisch | 38.00 | 38.00 |
| ➤ ad valorem 25 % von KHP | 25.00 | 50.00 |
| Total | 63.00 | 88.00 |
| Mindestsatz | 80.00 | |

Anders als der Wasserpfeifentabak untersteht der Feinschnitttabak ausserdem der Abgabe für den Finanzierungsfonds Inlandtabak (SOTA) sowie der Tabakpräventionsfondsabgabe von jeweils Fr. 1.73 je kg Eigengewicht.

6.4.4 Steuertarif für anderen Rauchtobak als Feinschnitt- und Wasserpfeifentobak und übrige Tobakfabrikate (Rollentobak, Zigarrenabschnitte und andere)

Die Steuer beträgt 12 Prozent des Kleinhandelspreises.

| | Beispiel Fr. je kg |
|------------------------------|-------------------------------|
| Kleinhandelspreis (KHP) | 150.00 |
| Steuerbelastung 12 % von KHP | 18.00 |

6.4.5 Steuertarif für Kautobak inklusive Snus und Schnupftobak

Die Steuer beträgt 6 Prozent des Kleinhandelspreises.

| | Beispiel Fr. je kg |
|-----------------------------|-------------------------------|
| Kleinhandelspreis (KHP) | 400.00 |
| Steuerbelastung 6 % von KHP | 24.00 |

6.4.6 Festsetzung der Steuersätze

Importeurinnen und Importeure von Tobakfabrikaten können diese im Voraus mit Formular 50.44 bei TABI anmelden. TABI setzt die Tobaksteuersätze für diese Produkte fest.

Bei Einfuhren von Tobakfabrikaten, für die keine Anmeldungen vorliegen, ist der Steuersatz nach dem entsprechenden Steuertarif zu berechnen. Der Steuersatz ist gegebenenfalls auf die nächsten 5 Rappen aufzurunden. Im Internet ist eine Berechnungstabelle verfügbar.

R-120-3 – 01.01.2022

Für Sortimentspackungen mit Tabakfabrikaten verschiedener Art, verschiedener Preislagen oder verschiedener Marken sind die Steuersätze bei TABI zu erfragen. TABI legt den Ansatz pro Sortiment fest. Für die korrekte Besteuerung ist dieser in den e-dec-Anmeldungen mit 1000 zu multiplizieren.

Einfuhrangaben unten: 1000 Sortimente von 200 Zigarren, für die von TABI ein Sortimentsansatz von Fr. 0.84 festgelegt wurde.

Veranlagungsbeispiel für Sortimente:

Zusatzabgaben (Art, Schlüssel, Menge, Vol.-%, Ansatz):

Tabaksteuer – 450, 002, 1000, ---, 840.00

6.4.7 Einfuhrveranlagung von Zigaretten

Nachfolgend ein Beispiel für die Angaben in der EZA bei der Einfuhr von Zigaretten:

| 1 | | GESPERT | |
|---|---------------------------------------|--|--------------------------|
| Zigaretten | | 2402.2020 | 999 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Handelsware | <input type="checkbox"/> Präferenz NL | Veranlagungstyp: Tabak | |
| Eigenmasse: 1283.400 | Rohmasse: 1593.2 | Stat. Wert.: 7'094 | Zollansatz: 744.00 |
| | Zusatzmenge: 1'380'000 | MWST Wert: 7'394 | MWST[%]: 8 |
| Bewilligungspflichtcode: bewilligungspflichtig | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nettoveranlagung | Tarazuschlag [%]: 10 | | |
| Nettogewicht: 1283.400 | ber. Gewicht: 1411.8 | | |
| Bewilligungen (Art, Stelle, Nummer, Datum, zusätzliche Angaben): Revers Tabak, STB, 8006, 2009-07-20, --- | | | |
| Packstücke (Art, Anzahl, Nummer): Karton, 1334, | | | |
| Zusatzabgaben (Art, Schlüssel, Menge, Vol.-%, Ansatz): Tabaksteuer, 450, 002, 1380000, ---, 212.10 SOTA-Geb., 465, 001, 1380000, ---, 1.30 Tabakprävention, 470, 001, 1380000, ---, 1.30 | | | |
| Zusatzinformationen: Laufnummer: 1 Produktuntergruppe: 03 | | Produkthauptgruppe: 02 Bezeichnung: | Kleinhandelspreis: 0.298 |

Erläuterungen:

- Veranlagungstyp = Tabak
- Bewilligungspflichtcode = bewilligungspflichtig
- Nummer = Reversnummer
- Bewilligungsstellencode = STB
- Zusatzinformationen = Tabelle Ziffer 6.2 und Produktstammfile

6.4.8 Einfuhrveranlagung von Pfeifentabak

Ein Beispiel für die Angaben in der EZA bei der Einfuhr von Pfeifentabak:

| 1 | | GESPERRT | |
|---|---------------------------------------|-------------------------------|--------------------|
| Pfeifentabak | | 2403.1900 | 999 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Handelsware | <input type="checkbox"/> Präferenz DK | Veranlagungstyp: Tabak | |
| Eigenmasse: 5.000 | Rohmasse: 10.0 | Stat. Wert.: 255 | Zollansatz: 553.00 |
| | | MWST Wert: 256 | MWST[%]: 8 |
| Bewilligungspflichtcode: bewilligungspflichtig | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nettoveranlagung | Tarazuschlag [%]: 15 | | |
| Nettogewicht: 5 | ber. Gewicht: 5.8 | | |
| Bewilligungen (Art, Stelle, Nummer, Datum, zusätzliche Angaben): Revers Tabak, STB, 8000, 2005-12-01, -- | | | |
| Packstücke (Art, Anzahl, Nummer): Karton, 1, 1/00001 | | | |
| Zusatzabgaben (Art, Schlüssel, Menge, Vol.-%, Ansatz): Tabaksteuer, 450, 001, 5, ---, 37.20 | | | |
| Zusatzinformationen: Laufnummer: 23 | | | |
| Produktuntergruppe: 01 | Produkthauptgruppe: 03 | Kleinhandelspreis: 310.000 | |
| | Bezeichnung: | | |

Erläuterungen:

- Veranlagungstyp = Tabak
- Bewilligungspflichtcode = bewilligungspflichtig
- Nummer = Reversnummer
- Bewilligungsstellencode = STB
- Zusatzinformationen = Tabelle Ziffer 6.2 und Produktstammfile

6.4.9 Einfuhrveranlagung von nicht für den Kleinhandel verpacktem Feinschnitt- oder Rauchtobak

Reversinhaberinnen und Reversinhaber der Nummernserie 1000-7999 können Feinschnitt- oder Rauchtobak, der nicht für den Kleinhandel verpackt ist und der zur gewerblichen Herstellung von Tabakfabrikaten verwendet wird, steuerbefreit einführen. Diese Produkte sind auch von der Abgabe für den Finanzierungsfonds Inlandtabak (SOTA) und der Tabakpräventionsfondsabgabe befreit.

6.4.10 Einfuhrveranlagung von Tabakfabrikaten für zugelassene Steuerlager

Die Herstellerinnen oder Hersteller und Importeurinnen oder Importeure von Tabakfabrikaten, welche die erforderlichen Sicherheiten bieten, dürfen Tabakfabrikate unter Steueraussetzung in einem zugelassenen Steuerlager herstellen, bearbeiten und bewirtschaften. Der Betrieb eines zugelassenen Steuerlagers ist nur mit einer Bewilligung von TABI möglich und steht unter dessen Kontrolle. Betreiberinnen und Betreiber von zugelassenen Steuerlagern, welche die Tabakfabrikate im grenzüberschreitenden Verkehr versenden oder empfangen, müssen grundsätzlich den Status als ZE und/oder ZV besitzen. In begründeten Einzelfällen kann TABI von dieser Anforderung absehen.

Reversinhaberinnen und Reversinhaber mit einer Bewilligung zur Bewirtschaftung eines zugelassenen Steuerlagers können Tabakfabrikate bei der Einfuhr unter Aussetzung der Ta-

baksteuer, der Abgabe SOTA und der Tabakpräventionsabgabe veranlagten. Die ausgesetzten Abgaben werden bei der Auslagerung fällig und werden von TABI erhoben. Die betreffenden Betreiberinnen und Betreiber sind im Reversinhaberverzeichnis aufgeführt.

Beispiel Zigaretten:

Zusatzabgaben (Art, Schlüssel, Menge, Vol.-%, Ansatz):

Tabaksteuer – 450, 202, 140000, ---, 212.10

SOTA – 465, 201, 140000, ---, 1.30

Tabakprävention – 470, 201, 140000, ---, 1.30

Beispiel Feinschnitttabak:

Zusatzabgaben (Art, Schlüssel, Menge, Vol.-%, Ansatz):

Tabaksteuer – 450, 201, 12.5, ---, 82.50

SOTA – 465, 202, 12.5, ---, 1.73

Tabakprävention – 470, 202, 12.5, ---, 1.73

6.4.11 Einfuhrveranlagung von inländischen Rückwaren

Einfuhren von Tabakfabrikaten in ein zugelassenes Steuerlager können unter Aussetzung der Tabaksteuer gemäss Ziffer 6.4.10 vorgenommen werden.

Die anderen Sendungen können steuerfrei eingeführt werden, wenn die Steuer nicht anlässlich der Ausfuhr zurückerstattet wurde.

Bei Sendungen im Postverkehr mit einem Bruttogewicht unter 2 kg und Rücksendegrund Annahmeverweigerung kann die Steuerbefreiung von Amtes wegen gewährt werden.

6.4.12 Einfuhrveranlagung von Mustern

Zum Konsum bestimmte Muster von Tabakfabrikaten sind steuerpflichtig. Mustersendungen können ohne die vorgeschriebenen Angaben auf den Kleinhandelspackungen und ohne Revers zugelassen werden. In diesem Fall ist die Reversnummer 8999 anzugeben. Fehlt der zur Ermittlung des Tabaksteueransatzes notwendige Kleinhandelspreis, sind für die Tabaksteuerberechnung folgende Steuersätze anwendbar:

| Art | Preis | Steuersatz |
|--|--------------------|----------------------------|
| Zigaretten | Fr. 0.375 je Stück | Fr. 212.10 je 1000 Stück |
| Beedies | Fr. 0.10 je Stück | Fr. 6.60 je 1000 Stück |
| Zigarillos | Fr. 0.50 je Stück | Fr. 10.60 je 1000 Stück |
| Longfiller-Zigarren (von Hand gerollt, in der Regel aus Übersee) | Fr. 10.00 je Stück | Fr. 105.60 je 1000 Stück |
| Mediumfiller-Zigarren (von Hand verarbeitete Longfiller-Nebenprodukte) | Fr. 4.00 je Stück | Fr. 45.60 je 1000 Stück |
| Shortfiller-Zigarren (maschinell hergestellt) | Fr. 3.00 je Stück | Fr. 35.60 je 1000 Stück |
| Feinschnitttabak zum Selberdrehen | Fr. 168.00 je kg | Fr. 80.00 je kg Eigenmasse |
| Wasserpfeifentabak | Fr. 168.00 je kg | Fr. 80.00 je kg Eigenmasse |

| | | |
|----------------------------------|------------------|----------------------------|
| Pfeifentabak | Fr. 150.00 je kg | Fr. 18.00 je kg Eigenmasse |
| Kau- und Schnupftabak sowie Snus | Fr. 500.00 je kg | Fr. 30.00 je kg Eigenmasse |

Werden die Muster zu einem anderen als dem Konsumzweck eingeführt, sind bei der TABI weitere Informationen einzuholen.

6.4.13 Handelsvorschriften

Tabakfabrikate dürfen nur in Kleinhandelspackungen eingeführt werden. Die Packungen müssen folgende Angaben aufweisen:

- Kleinhandelspreis in Franken;
- Reversnummer oder Firmenbezeichnung der Importeurin oder des Importeurs;
- Bei Schnitt-, Rollen und Kau- oder Schnupftabak ausserdem das Gewicht des Inhalts.

Sendungen mit Packungen, auf denen eine dieser Angaben fehlt, oder Sendungen, die andere als Kleinhandelspackungen enthalten, dürfen nur mit Bewilligung von TABI veranlagt werden.

Die Packungen müssen zudem mit einer entsprechenden Warnung des Bundesamts für Gesundheit versehen sein. Diese Auflage muss jedoch erst im Zeitpunkt der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten erfüllt sein. Die Importeurin oder der Importeur oder die Verkäuferin oder der Verkäufer können mangelhafte oder fehlende Warnhinweise bis zu diesem Zeitpunkt beheben.

6.5 Spezialprodukte

6.5.1 Beedies

Beedies bestehen aus ungefähr 0,2 Gramm grob zerkleinertem, unvermishtem Tabak, anstelle von Papier in ein Ebenholzbaum-Blatt eingewickelt, in leicht konischer Form und verschiedenen Längen (von ungefähr 6-8 cm), der mit einem dünnen Faden zusammengehalten wird. Beedies werden wie Zigarren besteuert.

| Veranlagung | |
|-------------------------|----------------------|
| Tarifnummer | 2402.2020 Zigaretten |
| Steuertarif | wie Zigarren |
| Code Produkthauptgruppe | 1 (Zigarren) |
| Code Produktuntergruppe | 10 (Beedies) |

6.5.2 Blunts - Tabakblätter zum Rollen

Blunts sind (natürliche oder homogenisierte) Tabakblätter zum Selberdrehen von Zigaretten und anderen Fabrikaten. In der Regel werden diese Tabakblätter in den verschiedensten Geschmacksrichtungen aromatisiert. Blunts werden gerollt oder in flachem Zustand angeboten und sind einzeln oder in kleiner Stückzahl in Kunststoffbeuteln verpackt. Verbreitet ist auch der Bezeichnungszusatz «Wrap».

| Veranlagung | |
|-------------------------|--|
| Tarifnummer | 2403.9100 für Blunts aus homogenisiertem Tabak |
| Tarifnummer | 2403.9990 für Blunts aus Tabakblättern |
| Steuertarif | ohne |
| Code Produkthauptgruppe | 1 (Zigarren) |
| Code Produktuntergruppe | 11 (Blunts) |

6.5.3 Dampfsteine, Molasse für Dampfsteine und ähnliche Produkte

Dampfsteine sind ein Ersatzprodukt für Wasserpfeifentabak. Sie bestehen aus kleinen Mineralteilen, Glycerin (Glycerol) und Aroma.

| Veranlagung | |
|--------------------|---------------------------------|
| Tarifnummer | 2404.1210, 1290, 1910 oder 1990 |
| Steuertarif | wie Wasserpfeifentabak |

Aromatisierte Molasse wird verwendet, um das Aroma von Dampfsteinen zu verstärken oder aufzufrischen.

Es gibt auf dem Markt ähnliche Produkte, bei denen der Stein durch Zellulose ersetzt wird. Für diese gelten hinsichtlich der Besteuerung die gleichen Vorgaben wie für Wasserpfeifentabak.

6.5.4 Tabakfabrikate zum Erhitzen

Es handelt sich dabei um Tabakerzeugnisse in Form einer kurzen Zigarette mit Filter oder Kapseln zum Erhitzen in einem Gerät.

| Veranlagung | |
|-------------------------|---|
| Tarifnummer | 2404.1100 |
| Steuertarif | wie «andere Tabakfabrikate» 12 % des Kleinhandelspreises |
| Code Produkthauptgruppe | 3 (Schnitttabak) |
| Code Produktuntergruppe | 06 (andere) |

6.6 Ausfuhr von Rohmaterial

Rohtabak und Tabakabfälle der Tarifnummern 2401.1010, 2010 und 3010, homogenisierter Tabak (TN 2403.9100) und expandierter Tabak (TN 2403.9940) können nur mit e-dec Export oder NCTS (Statuscode 16) veranlagt werden.

6.7 Ausfuhr von Tabakfabrikaten

6.7.1 Allgemeines

Tabakfabrikate dürfen nur in Kleinhandelspackungen ausgeführt werden.

Die Angabe des Kleinhandelspreises und der Reversnummer oder der Firmenbezeichnung auf den Packungen ist bei Ausfuhrsendungen nicht erforderlich.

6.7.2 Ausfuhr ohne Steuerrückerstattung

Die Veranlagung ist zwingend mit e-dec Export oder NCTS vorzunehmen (Statuscode 16).

6.7.3 Ausfuhr mit Antrag auf Steuerrückerstattung

Die Veranlagung ist grundsätzlich mit NCTS vorzunehmen (Statuscode 17). Die Möglichkeit zur Abfertigung mit Formular 11.44 besteht weiterhin.

Die Abschnitte des Formulars 11.44 sind wie folgt zu verwenden:

Abschnitt A ist täglich TABI zu senden. Die Nummern der Formulare 11.44 sind im Verzeichnis der versandten Scheine aufzuführen.

Abschnitte B und C sind der Warenführerin oder dem Warenführer zur Weiterleitung an die Versenderin oder den Versender auszuhändigen.

6.7.4 Ausfuhr aus einem zugelassenen Steuerlager

Die Veranlagung ist grundsätzlich mit NCTS vorzunehmen (Statuscode 20). Die Möglichkeit zur Abfertigung mit Formular 11.44 besteht weiterhin.

Die Abschnitte des Formulars 11.44 sind wie folgt zu verwenden:

Abschnitt A ist täglich TABI zu senden. Die Nummern der Formulare 11.44 sind im Verzeichnis der versandten Scheine aufzuführen.

Abschnitte B und C sind der Warenführerin oder dem Warenführer zur Weiterleitung an die Versenderin oder den Versender auszuhändigen.

6.7.5 Angaben in der Ausfuhranmeldung NCTS

Bei Ausfuhranmeldungen mit Statuscode 16, 17 und 20 sind zusätzliche Angaben notwendig. Diese sind wie folgt in der Datengruppe «vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen» zu deklarieren (mit x gekennzeichnete Felder sind zwingend):

| Code | Bezeichnung | Statuscode 16 | Statuscode 17 / 20 |
|------|---------------------------------------|------------------|-----------------------|
| T01 | Reversnummer | | x |
| T02 | Zusätzliche Bewilligung | | |
| T03 | Jahr der zusätzlichen Bewilligung | | |
| T04 | Produkthauptgruppe | | x |
| T05 | Produktuntergruppe | | x |
| T06 | Laufnummer | | x |
| T07 | Ansatz | | x |
| T08 | Besondere Masseinheit (Stück oder kg) | | x |
| T09 | Zollausschlussgebiet | x | x |

Ergänzende Bemerkungen:

Die zusätzlichen Angaben müssen mit den bei TABI hinterlegten Produktanmeldungen (Form. 50.44 / 50.45) übereinstimmen.

Mögliche Werte für T09 «Zollausschlussgebiet»:

- 00 = kein Zollausschlussgebiet
- 10 = Zollausschlussgebiet Samnaun
- 20 = Zollausschlussgebiet Livigno

6.7.6 Ausländische Rückwaren

Anträge auf Rückerstattung der Tabaksteuer, der Abgabe SOTA und der Tabakpräventionsabgabe unterliegen den Bestimmungen von Artikel 24 TStG und Artikel 11 TStV. Die Tabakfabrikate werden entweder vernichtet (Ziffer 7.2) oder exportiert (Ziffer 6.7.3).

6.7.7 Ausfuhr von Zigaretten nach Samnaun

Für in das schweizerische Zollausschlussgebiet Samnaun gelieferte Zigaretten mit Schweizer Aufmachung gelten folgende Bestimmungen: Anhand der Zigarettenpackungen bzw. der Stangen muss ersichtlich sein, dass die Zigaretten nur für den Duty-free-Verkauf bestimmt sind. Damit soll verhindert werden, dass in Samnaun gekaufte Zigaretten unversteuert im Schweizer Zollgebiet weiterverkauft werden können. Der Hinweis muss so auf der Verpackung angebracht werden, dass er einerseits gut lesbar, andererseits nicht zu entfernen ist, ohne dass die Zigarettenpackungen oder Stangen beschädigt oder geöffnet werden.

Es gelten folgende Schwellenwerte:

- Je Marke, Sorte und Aufmachung mit einem jährlichen Absatz in Samnaun von weniger als 400 000 Stück Zigaretten muss die Zigarettenstange gekennzeichnet sein (nicht entfernbare Kleber, Aufdruck usw.);
- je Marke, Sorte und Aufmachung mit einem jährlichen Absatz in Samnaun von mehr als 400 000 Stück Zigaretten muss nebst der Zigarettenstange auch jede einzelne Zigarettenpackung speziell gekennzeichnet sein (Vermerk «duty-free» anstelle Preis, Vermerk auf Schachtel oder Zellophan usw.).

Zigarettenherstellerinnen und -hersteller und Importeurinnen und Importeure haben der TABI jeweils bis Ende Februar die Menge der Zigaretten zu melden, die im Vorjahr nach Samnaun geliefert wurden. Wird der Schwellenwert von 400 000 Stück Zigaretten überschritten, müssen die Zigarettenpackungen ebenfalls gekennzeichnet werden. Diese Anpassungen haben jeweils per 1. August desselben Jahres zu erfolgen.

6.8 Lagerverfahren

6.8.1 Zollfreilager

Wer Tabakfabrikate in einem Zollfreilager einlagern will, muss dies nach Artikel 28 TStV TABI vorgängig schriftlich melden. TABI kann diese Meldepflicht zusätzlich der Lagerhalterin oder dem Lagerhalter auferlegen.

6.8.2 Offene Zolllager

Wer Tabakfabrikate in einem offenen Zolllager bearbeiten und bewirtschaften will, muss dies nach Artikel 29 TStV TABI vorgängig schriftlich melden. TABI kann diese Meldepflicht zusätzlich der Lagerhalterin oder dem Lagerhalter auferlegen.

6.8.3 Versandhandel ab Zolllager

Der an Private gerichtete Versandhandel mit unversteuerten Tabakfabrikaten im Zollgebiet ist nicht gestattet (Art. 27 TStV). Es ist demzufolge untersagt, von den Zollfreilagern und OZL aus unversteuerte Tabakfabrikate an Private zu vertreiben. TABI kann Unternehmen mit Sitz in der Schweiz auf Gesuch hin für andere Tabakfabrikate als Zigaretten und Feinschnitttabak Ausnahmen bewilligen.

6.8.3.1 Versandbedingungen und Auflagen

Die Zollerklärungen (CN22 oder CN23), die Luftfrachtbriefe sowie die Rechnungen zu den Sendungen müssen wahrheitsgetreu ausgefüllt sein und die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sprachen: Englisch, Französisch oder eine andere offizielle Sprache im Bestimmungsland;
- die Warenbeschreibung muss die handelsübliche Bezeichnung des vertriebenen Tabakfabrikats enthalten;
- die Tarifnummer nach dem Harmonisierten System muss auf der Zollerklärung und den Frachtbriefen vermerkt sein;
- der Warenwert muss dem wirklichen Wert, das heisst dem Verkaufswert entsprechen;
- aus den Dokumenten muss klar hervorgehen, dass es sich um kommerzielle Sendungen handelt (in den Zollerklärungen muss das Kästchen «Handelsware» angekreuzt sein);
- die Adresse des Absenders oder der Absenderin muss gut lesbar auf der Aussenseite der Verpackung stehen und
- Bestellungen eines einzelnen Kunden dürfen nicht auf mehrere Sendungen aufgeteilt sein.

Zusätzlich zu diesen Versandbedingungen muss die für den Versandhandel verantwortliche Person oder ihr Vertreter die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Auf der Internetseite, über die das Unternehmen seine Tabakfabrikate vertreibt, muss deutlich darauf hingewiesen werden, dass die Produkte im Zielland nach den dort geltenden Vorschriften zu versteuern sind, und
- die betreffenden Unternehmen müssen TABI jährlich die Art und Menge der vertriebenen Produkte melden.

7 Besonderheiten

7.1 Vernichtung von Rohtabak, homogenisiertem oder expandiertem Tabak inklusive expandierte Rippen

7.1.1 Gesuch

Die steuerpflichtige Person muss vor der Vernichtung ein entsprechendes Gesuch mit Angabe der Mengen und Tabaksorten bei der LE einreichen.

7.2 Vernichtung von Tabakfabrikaten

7.2.1 Voraussetzungen für die Rückerstattung

Die Tabaksteuer, die Abgaben für den Tabakpräventionsfonds und den Finanzierungsfonds Inlandtabak (SOTA) auf im Inland hergestellten und auf eingeführten Tabakfabrikaten werden den Steuerpflichtigen zurückerstattet, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Sie werden dem BAZG in unveränderter Kleinhandelspackung
- innert zwei Jahren nach der Entrichtung der Steuer vorgewiesen
- und unter Zollkontrolle unbrauchbar gemacht oder für die Wiederverwendung in der Fabrikation hergerichtet (Art. 24 TStG).

7.2.2 Gesuch

Vorab muss bei der zuständigen LE ein Gesuch für die zu vernichtenden Tabakfabrikate eingereicht werden. Im Gesuch muss angegeben werden, ob es sich um eingeführte oder im Inland hergestellte Tabakfabrikate handelt. Zudem müssen die Lauf- und Reversnummern, die Verkaufspreise, die Steuersätze und der Steuerbetrag der versteuerten Tabakfabrikate aufgeführt und der Steuerstatus (in zugelassenen Steuerlagern oder in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt) vermerkt sein.

Bei eingeführten Produkten sind den Gesuchen die Veranlagungsverfügungen beizulegen.

Bei Wickeln (TN 2402.1000) und Rauchtabak zur gewerblichen Herstellung von Tabakfabrikaten richtet sich das Vorgehen nach Ziffer 7.1.

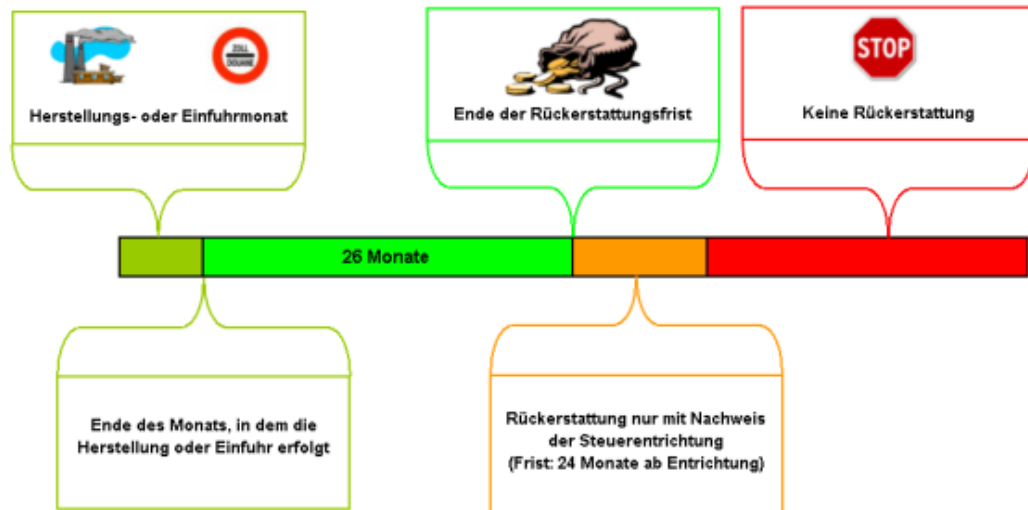
7.2.3 Kontrolle der Rückerstattungsfrist bei inländischen und eingeführten Tabakfabrikaten von Steuerpflichtigen mit Zahlungsstundung

Die Rückerstattungsfrist beginnt ab der Zahlung der Steuer. Deshalb müssen der Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld und die Zahlungsfrist bekannt sein.

Die Steuerschuld entsteht für im Inland ausserhalb zugelassener Steuerlager hergestellte Tabakfabrikate, sobald sie für die Abgabe an die Verbraucherin oder den Verbraucher fertig verpackt sind, für eingeführte Tabakfabrikate bei der Entstehung der Zollschuld und für Tabakfabrikate in zugelassenen Steuerlagern im Zeitpunkt, in dem sie das Lager verlassen oder im Lager verwendet werden (Art. 9 TStG).

Herstellerinnen und Hersteller, Betreiberinnen und Betreiber zugelassener Steuerlager sowie Importeurinnen und Importeure mit Zahlungsstundung müssen die Steuer bis am letzten Tag des zweiten Monats entrichten, der auf die Entstehung der Steuerschuld folgt (Art. 19 TStG).

Für sämtliche Tabakfabrikate, die innerhalb von 26 Monaten ab Ende des Monats vernichtet werden, in dem sie hergestellt oder eingeführt worden sind, kann die Rückerstattung der Steuer nach folgendem Schema erfolgen:



Liegt für aus zugelassenen Steuerlagern in den steuerrechtlich freien Verkehr überführte Tabakfabrikate das Herstellungs- oder Einfuhrdatum länger als 26 Monate zurück, muss die gesuchstellende Person das Datum und den Betrag der Steuerentrichtung belegen (Art. 11 Abs. 2 TStV).

7.2.4 Kontrolle der Rückerstattungsfrist bei eingeführten Tabakfabrikaten von Steuerpflichtigen ohne Zahlungsstundung

Die Steuerschuld entsteht gleichzeitig mit der Zollschuld, das heisst im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung. Die Frist für die Steuerrückerstattung beträgt somit zwei Jahre ab der Annahme der Zollanmeldung.

Den Rückerstattungsgesuchen müssen die Veranlagungsverfügungen beigelegt sein.

7.2.5 Abgaben für den Tabakpräventionsfonds und den Finanzierungsfonds Inlandtabak (SOTA)

Für die Rückerstattung dieser Abgaben gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Rückerstattung der Tabaksteuer.